



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-3:

[REDACTED]

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 04.02.2022
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 6.766,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der Beklagte zu 1) seit dem 02.02.2021, der Beklagte zu 2) seit dem 31.01.2021 und die Beklagte zu 3) seit dem 03.02.2021.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 5 % und die Beklagten zu 95 % als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls, welcher sich im Begegnungsverkehr am 16.08.2021 in Troisdorf ereignete.

Der Kläger war Halter des Fahrzeugs VW Golf VII mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] welches er zur Sicherung an die Volkswagen Bank übereignet hatte. Die Volkswagen Bank ermächtigte den Kläger, die sich aus dem Vorfall ergebenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen, Anl. K 1, Bl. 7 d.A.

Der Beklagte zu 1) war Halter des Pkw Citroen C3 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] welches vom Beklagten zu 2) beim Unfall geführt wurde und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war.

Der Kläger und der Beklagte zu 2) befuhren die Straße „Zum Kalkofen“ in Troisdorf in entgegengesetzter Richtung. Es handelt sich dort um eine 30er-Zone. Beifahrerin

des Klägers war dessen Ehefrau, die Zeugin [REDACTED] Beifahrerin des Beklagten zu 2) die Zeugin [REDACTED]

Auf der Straßenseite, die der Kläger befuhr, parkten mehrere Autos parallel zur Fahrbahn am Straßenrand. Der Kläger fuhr in eine Lücke hinter ein parkendes Fahrzeug, wobei im Einzelnen streitig ist, in welcher Position und wie weit er sich in der Parklücke befand. Als der Beklagte zu 2) den Kläger passierte, kam es zum Unfall, wobei auch hier die weiteren Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind.

Durch die Kollision wurde am Auto des Klägers zumindest eine Beschädigung auf der Fahrerseite auf Höhe des Hecks und am Auto des Beklagten zu 1) entlang der gesamten linken Fahrzeugseite verursacht. Da sich nach dem Unfall an der Unfallstelle der Verkehr staute, entfernten der Kläger und der Beklagte zu 2) die Fahrzeuge von der Unfallstelle und riefen die Polizei hinzu.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren, wofür ein Betrag in Höhe von 4.915,62 EUR anfiel, Anl. K 4, Bl. 26 ff. d. A. Das von ihm eingeholte Gutachten, für dessen Erstellung der Gutachter 771,40 EUR berechnete, wies eine Wertminderung in Höhe von 700,00 EUR aus. Mit der Klage macht der Kläger daneben die Kosten des von ihm gemieteten Ersatzwagens in Höhe von 266,34 EUR sowie einen Nutzungsfall für acht Tage in Höhe von insgesamt 472,00 EUR und eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR geltend.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 2) habe seine Sorgfaltspflichten im Verkehr bei Passieren einer Engstelle verletzt. Sofern das gleichzeitige Passieren einer Engstelle nicht möglich sei, müssten beide Fahrer ein besonderes Maß an Rücksicht aufbringen, was der Beklagte zu 2) aber nicht getan habe. Der Beklagte zu 2) hätte zumindest warten müssen, bis der Kläger das Fahrzeug vollständig in die Parklücke gesetzt habe, um dem Beklagten zu 2) die Durchfahrt zu ermöglichen. Im Kollisionszeitpunkt sei er ungefähr zur Hälfte in der Lücke gewesen, in die er mit Schrittgeschwindigkeit eingefahren sei.

Der Beklagte zu 2) sei zudem mit erhöhter Geschwindigkeit auf ihn zugekommen.

Schäden an seinem Außenspiegel auf der Fahrerseite oder an dem des Beklagten zu 2) habe er nicht feststellen können.

Hinsichtlich der Schadenshöhe meint er, auch die in Rechnung gestellten Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen und die verwendete Reinigungslösung seien erstattungsfähig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an ihn 7.150,36 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Kläger sei zunächst in eine andere Parklücke gefahren. Der Beklagte zu 2) habe abgewartet, bis der Kläger dort zum Stehen gekommen sei und sei dann, in der Annahme, der Kläger gewähre ihm die Vorfahrt, weitergefahren. Der Kläger sei jedoch plötzlich aus der Parklücke herausgefahren offenbar in der Erwartung, sein Fahrzeug noch in die nächste Parklücke lenken zu können. Dadurch habe eine Berührung der Außenspiegel stattgefunden, wodurch der Außenspiegel des Beklagten zu 2) beschädigt worden sei. Aus Reflex sei sodann der Beklagte zu 2) zunächst nach rechts ausgewichen, wobei er mit dem Bordstein kollidiert sei und dann zurück nach links gegengesteuert habe. Hierdurch sei es zu der Berührung im Heckbereich gekommen.

Im Kollisionszeitpunkt sei der Beklagte zu 2) ca. 30 km/h gefahren. Als er auf den Kläger zugefahren sei, habe er den Fuß vom Gas genommen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass Kosten für Material zum Schutz vor dem Corona-Virus keine schadensersatzfähige Position darstellten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der jeweiligen Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2021 (Bl. 131 ff. d.A.) verwiesen. Es hat ferner Beweis gemäß Beweisbeschluss vom 10.08.2021 durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr.-Ing. Tobias Steinacker erhoben. Auf das schriftliche Gutachten (Bl. 219 ff. d.A) wird Bezug genommen.

Die Klage wurde dem Beklagten zu 1) am 01.02.2021, dem Beklagten zu 2) am 30.01.2021 und der Beklagten zu 3) am 02.02.2021 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist, soweit er mit seiner Klage den Ersatz von Substanzschäden, nämlich den Ersatz der Reparaturkosten sowie der Wertminderung, begehrt, im Rahmen einer gewillkürten Prozessstandschaft prozessführungsbefugt. Die Sicherungseigentümerin des Pkw, die Volkswagen-Bank, hat den Kläger berechtigt, die Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen (Anl. K 1, Bl. 7 d. A.). Der Kläger hat auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung. Die ergibt sich einerseits aus seinem eigenen schützenswerten Besitzrecht am Fahrzeug sowie aus dem Umstand, dass er sich gegenüber der Eigentümerin vertraglich zur Geltendmachung der Forderungen verpflichtet hat. Bei Zuwiderhandlung verletzt er Vertragspflichten und würde sich schadenersatzpflichtig machen.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten, des Nutzungsausfalls und der Auslagenpauschale in Höhe von 1.151,06 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

1.

Soweit der Kläger Ansprüche geltend macht, die das ihm als Besitzer des Fahrzeugs zustehende Nutzungsrecht beeinträchtigen, ist er unmittelbar aktivlegitimiert, also hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Ersatzes der Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten, des Nutzungsausfalls und der Auslagenpauschale.

2.

Das Fahrzeug des Klägers ist beim Betrieb des bei der Beklagten zu 3) versicherten und von dem Beklagten zu 2) geführten Fahrzeugs beschädigt worden, § 7 Abs. 1 StVG.

Unabhängig davon, dass schon weder der Kläger noch die Beklagten ausdrücklich behaupten, der Unfall sei jeweils für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen, vermag das Gericht im vorliegenden Fall auch weder eine Unabwendbarkeit im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG zugunsten des Klägers noch zugunsten der Beklagten zu erkennen.

Unabwendbar ist ein Ereignis, das auch durch äußerst mögliche Sorgfalt, die insbesondere die Einhaltung der Verkehrsvorschriften beinhaltet, nicht abgewendet werden kann. Abzustellen ist insoweit auf das Verhalten eines sogenannten Idealfahrers, also eines Fahrers, der jede nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt beobachtet hat (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., 2019, § 17 StVG Rn. 22). Darlegungs- und beweisbelastet ist derjenige, der sich auf die Unabwendbarkeit beruft. Weder der Kläger noch der Beklagte zu 2) haben sich jeweils wie ein solcher Idealfahrer verhalten. Beide Fahrer hätten bei Aufbringung der erforderlichen Sorgfalt und Beachtung des sie umgebenden Verkehrs ihre jeweiligen Fahrmanöver in angemessener Weise zurückstellen oder frühzeitig anpassen können. Der Beklagte zu 2) hat selbst angegeben, ca. 30 km/h im Unfallzeitpunkt oder unmittelbar davor gefahren zu sein. Ein Idealfahrer hätte bei Erkennen der Situation seine Geschwindigkeit erheblich reduziert oder wäre gegebenenfalls ganz zum Stehen gekommen. Ein Fahrer in Person des Klägers hätte bei der von ihm geschilderten Parksituation seine Fahrweise so vorausschauend anpassen müssen, dass ein vollständiges Einordnen in eine Parklücke zur Ermöglichung des Passierens des Gegenverkehrs rechtzeitig möglich gewesen wäre.

3.

Da ein unabwendbares Ereignis für keinen der Unfallbeteiligten vorlag, hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die Abwägung der Verursachungsbeiträge erfolgt, indem die jeweilige konkrete Betriebsgefahr und das jeweilige Verschulden der Verursacher ermittelt werden.

Das Verschulden wird durch eine vorwerfbare Pflichtverletzung, die sich in der Regel aus der Nichtbeachtung einer straßenverkehrsrechtlichen Gebotsnorm ergibt, begründet. Diese Pflichtverletzung ist vorwerfbar, wenn sie vorhersehbar und vermeidbar war. Das Maß des Verschuldens, das seinerseits die Quote beeinflusst, wird durch den Grad der Pflichtverletzung einerseits und den Grad der Vorwerfbarkeit andererseits bestimmt (Scholten, in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 17 StVG (Stand: 28.03.2018) Rn. 25).

Dem Kläger ist es gelungen, ein Verschulden des Beklagten zu 2) zur Überzeugung des Gerichts darzulegen und zu beweisen (hierzu a.). Demgegenüber ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dem Kläger ein eigenes Verschulden vorzuwerfen ist (hierzu b.). Jedoch kann auch nicht festgestellt werden, dass die von dem Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr hinter den Verursachungsbeitrag des Beklagten zurücktritt (hierzu c.).

a.

Der Beklagte zu 2) hat gegen die ihn treffenden Sorgfaltspflichten des § 11 Abs. 3 1. HS StVO verstoßen. Gem. § 11 Abs. 3 1. HS StVO muss auch derjenige, der sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert. § 11 Abs. 3 StVO enthält das Gebot, auf das Vorrecht nicht zu pochen, sondern Rücksicht auf andere – an sich nicht Bevorrechtigte – zu nehmen, um ihnen schwierige Verkehrsvorgänge zu erleichtern. Das Gebot setzt voraus, dass das Zurückstehen vom Vorrecht aufgrund der Verkehrslage eindeutig geboten, nicht nur zweckmäßig ist (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß, 27. Aufl. 2022, StVO § 11 Rn. 4).

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Verkehrslage es erfordert hätte, dass der Beklagte zu 2) sein Fahrmanöver zurückstellt oder seine Geschwindigkeit erheblich reduziert hätte, was dieser aber nicht getan hat.

Der Beklagte zu 2) bestreitet zwar, im Kollisionszeitpunkt mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren zu sein. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2021 gab er jedoch zuletzt auf erneute Nachfrage des Gerichts und der Parteivertreter an, er sei 30 km/h gefahren und habe vor der Kollision „den Fuß vom Gas genommen“, da ja „noch genug Platz bis zum Kläger“ gewesen sei.

Unstreitig kam es dennoch zur Kollision zwischen den Parteien, wobei zumindest der Heckbereich auf der Fahrerseite des Klägers beschädigt wurde.

Sofern ein Fahrzeug an einer Stelle, die ein gleichzeitiges Passieren nicht zulässt, für den bevorrechtigten Gegenverkehr sichtbar, in eine Parklücke fährt und sich (noch) nicht ganz in dieser befindet, gebietet es die in § 11 Abs. 3 StVO konkretisierte Rücksichtnahme, das weitere Fahrmanöver des anderen Fahrzeugs abzuwarten. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Kläger mit seinem Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt nicht vollständig in der Parklücke befunden hat.

Der Kläger selbst hat behauptet, er habe sich im Kollisionszeitpunkt ungefähr zur Hälfte in der Lücke befunden. Die Zeugin [REDACTED] als Beifahrerin des Klägers gibt an, der Kläger habe sich bereits zu 7/8 in der Lücke befunden.

Demgegenüber behauptet der Beklagte zu 2), der Kläger sei bereits in die Parklücke eingefahren gewesen. Wäre er stehen geblieben, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen. Die Beifahrerin des Beklagten zu 2), die Zeugin Uhrmacher, hat angegeben, der Kläger sei nicht so tief in die Parklücke eingefahren, wie es sein sollte. Die Zeugin hat damit gerade nicht die Angabe des Beklagten zu 2) bestätigt und ist somit unergiebig.

Auch im Hinblick auf die übrigen Angaben hatte das Gericht jedoch keinen Anlass, den einen oder anderen mehr Glauben zu schenken. Sowohl die Parteien als auch die Zeugin Kurbel schilderten das Geschehen unter Angabe von Details frei aus der Erinnerung und waren in der Lage, Nachfragen zu beantworten.

Aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen _____ in seinem schriftlichen Gutachten vom 13.12.2021, Bl. 219 ff. d.A., ist das Gericht jedoch davon überzeugt, § 286 ZPO, dass sich der Kläger bei Herannahen des Beklagten zu 2) nicht vollständig in der Parklücke befand.

Der Sachverständige _____ ist für die Begutachtung als von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen für Straßenverkehrsunfälle besonders geeignet und qualifiziert. Der Sachverständige hat die Anknüpfungstatsachen in seinem Gutachten offengelegt und seine Feststellungen nachvollziehbar und detailliert dargelegt.

Zwar setzt sich der Sachverständige nicht ausdrücklich mit dem Vortrag des Beklagten zu 2) auseinander, der Kläger habe sich bereits in der Parklücke befunden und der Unfall wäre vermieden worden, wenn er dort stehen geblieben wäre. Jedoch lässt sich anhand der übrigen Feststellungen des Sachverständigen dieser Vortrag des Beklagten zu 2) beurteilen. Der Sachverständige hat nämlich hinsichtlich der Angabe der Zeugin Kurbel, das Klägerfahrzeug habe sich bereits zu 7/8 in der Parklücke befunden, festgestellt, dass ein Ausweichen nach links durch den Beklagten zu 2) in diesem Fall technisch nicht nachzuvollziehen sei. Der Beklagte zu 2) hätte nämlich in dem Fall, dass sich der Kläger bereits zu 7/8 (oder in Unterstellung des Beklagtenvortrags sogar mehr) in der Parklücke befunden hätte, ca. 1,6 m zur rechten Bordsteinkante für ein Ausweichen zur Verfügung gehabt (S. 22 des GA, Bl. 240 d. A.). Zudem hätte der Annäherungsverlauf des Beklagtenfahrzeuges sehr weit linksorientiert entlang der parkenden Fahrzeuge stattgefunden, so dass bereits ein Kontakt zwischen dem linken Außenspiegel des Beklagtenfahrzeuges und der parkenden Fahrzeuge stattgefunden hätte. Dies wird aber schon nicht behauptet.

Auch soweit der Beklagte zu 2) vorgetragen hat, es habe keine Rücksichtnahmepflicht bestanden, da es der Kläger gewesen sei, der bereits wieder aus der Parklücke herausgelenkt und dadurch die Kollision der Spiegel und die Ausweichbewegung des Beklagten zu 2) verursacht habe, ist das Gericht hiervon nicht überzeugt. Da keine Anknüpfungstatsachen hinsichtlich einer Beschädigung am Außenspiegel des klägerischen Fahrzeugs vorlagen, konnte der Sachverständige hierzu schon keine belastbaren Aussagen treffen.

Jedoch konnte der Sachverständige nachvollziehbar schon aus dem Schadensbild des Beklagtenfahrzeuges einen Stillstand des Klägerfahrzeuges zum Kollisionszeitpunkt bzw. eine nur geringe verbleibende Restgeschwindigkeit ableiten. Unter weiterer Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen zu dem

Kollisionswinkel von 6 Grad und der Position des klägerischen Fahrzeugs, welches sich ungefähr zur Hälfte in der Parklücke befunden habe, kann der Vortrag des Beklagten zu 2) nicht mit den Feststellungen des Sachverständigen in Einklang gebracht werden.

b.

Demgegenüber ist es den Beklagten nicht gelungen, einen Verstoß des Klägers gegen die ihn treffenden Sorgfaltspflichten nach § 6 S. 1 oder § 1 Abs. 2 StVO zur Überzeugung des Gerichts darzulegen und zu beweisen.

Gem. § 6 S. 1 StVO muss, wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

Das Gericht ist aus den bereits oben dargelegten Gründen auch nach Einholung des Sachverständigengutachtens nicht davon überzeugt, dass der Kläger gegen die Pflicht aus § 6 Abs. 1 StVO verstoßen hat.

Anhand der Feststellungen des Sachverständigen konnte schon die Behauptung des Beklagten zu 2), der Kläger habe sich zunächst in einer Parklücke, welche ein gefahrloses Passieren möglich gemacht hätte, befunden, habe jedoch sodann hier herausgelenkt und so die Berührung der Spiegel und in der Folge die Ausweichbewegung des Beklagten zu 2) verursacht, nicht bestätigt werden.

Der Sachverständige stellte zunächst fest, dass sich die Fahrzeuge in einem Winkel von 6 Grad getroffen haben müssten, wobei er keine belastbaren Feststellungen zu einem Erstkontakt der jeweiligen Spiegel treffen konnte. Er könne technisch nachvollziehen, dass sich das Fahrzeug des Klägers zur Hälfte in der Parklücke befunden habe.

Insbesondere konnte der Sachverständige anhand des Schadensbilds ableiten, dass das Klägerfahrzeug zum Kollisionszeitpunkt zum Stillstand gekommen war bzw. eine nur geringe verbleibende Restgeschwindigkeit aufwies. Auch dies deckt sich nicht mit der Angabe des Beklagten zu 2), nach dessen Behauptung sich das Fahrzeug des Klägers in die behauptete Kollision hineinbewegte. Der Sachverständige konnte ableiten, dass, wenn sich das Fahrzeug des Klägers mehr bewegt hätte, sich dieses aus der (Heck-)Kollision hätte herausbewegen müssen.

c.

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller Umstände und unter Heranziehung der festgestellten Pflichtverletzung des Beklagten zu 2) sowie im Hinblick auf das Maß seines Verschuldens, das durch den Grad der Pflichtverletzung einerseits und den Grad der Vorwerfbarkeit andererseits bestimmt wird (Scholten, in: Freymann/Wellner,

jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 17 StVG (Stand: 28.03.2018) Rn. 25), ist zulasten des Klägers die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr in Höhe von 25 Prozent zu berücksichtigen. In dem Unfall hat sich die gerade die spezifische Betriebsgefahr, welche bei Durchfahren enger Straßen von jedem Fahrzeug ausgeht, verwirklicht. Das Ausmaß des Verschuldens des Beklagten zu 2) kann auch nicht so hoch bewertet werden, dass diese Betriebsgefahr von Seiten des Klägers vollständig zurücktreten könnte.

4.

Aufgrund der festgestellten Haftungsverteilung von 75-25 Prozent hat der Kläger Anspruch auf Ersatz von 75 Prozent der ihm wegen Verletzung des Nutzungsrechts zustehenden Schäden, also 1.151,06 EUR (0,75 x 1.534,74 EUR). Der Zinsanspruch des Klägers gegen die Beklagten ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB seit der jeweiligen Zustellung der Klageschrift.

III.

Soweit der Kläger gegen die Beklagten daneben in gewillkürter Prozessstandschaft Ansprüche der Volkswagen-Bank auf Ersatz der Reparaturkosten sowie der Wertminderung geltend macht, steht ihm dieser Anspruch in voller Höhe von 5.615,62 EUR gem. §§ 823 Abs. 1, 115 VVG zu.

Der Anspruch ist nicht durch Anrechnung der Betriebsgefahr (oder eines hier ohnehin nicht feststellbaren Mitverschuldens des Klägers) zu kürzen. §§ 9, 17 StGB und § 254 BGB greifen hier nicht (OLG Köln Hinweisbeschluss vom 14.12.2020 – 15 U 201/20, BeckRS 2020, 45818, Rn. 7; BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 429/19, Rn. 9 ff., juris).

Eine Kürzung des deliktischen Ersatzanspruchs ist in solchen Fällen auch nicht über die Grundsätze der sog. gestörten Gesamtschuld möglich, weil keiner der Schädiger, sondern allenfalls der nichthaltende Kfz-Eigentümer privilegiert wird (eingehend: BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 429/19, Rn. 19, juris; OLG Köln Hinweisbeschluss vom 14.12.2020 – 15 U 201/20, BeckRS 2020, 45818, Rn. 7 ff.).

Die Reparaturkosten sind auch nicht um die Kosten für Corona-Schutzmaterial oder der Reinigungslösung zu kürzen, weil es sich um eine reine Arbeitsschutzmaßnahme handelte, wie die Beklagten meinen.

Die geltend gemachten Kosten für die Schutzmaßnahmen unterfallen dem sogenannten Werkstattrisiko. Dieses umfasst auch die entstandenen Kosten, die durch unsachgemäße oder nicht notwendige Aufwendungen entstanden sind. Dieses Risiko ist dem Beklagten zuzuweisen (BGH, Urteil vom 15.10.1991 – VI ZR 314/90, Rn. 15, juris). Der Geschädigte hat grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, den Schaden

auch in Form von Geldersatz nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu verlangen. Würde der Schädiger den Schaden durch Naturalrestitution ersetzen, träge ihn das Risiko, dass durch unsachgemäße oder nicht notwendige Arbeiten Mehrkosten entstehen. Müsste der Geschädigte, wenn er sich auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beruft, dieses Risiko nun tragen, liefe dies dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zuwider. Der Schädiger hat auch die Reparaturkosten zu tragen, die die für eine solche Reparatur sonst übliche Kosten übersteigen, etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise (AG Leverkusen, Urteil vom 30.9.2020 – 26 C 266/20). Darunter können auch jene Kosten für die Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus gefasst werden (AG Kempten, Urteil vom 14. 10.2020, 6C 84420; AG Leverkusen, Urteil vom 30.9.2020 – 26 C 266/20; AG Bad Neuenahr-Ahrweiler Urteil vom 20.10.2020 – 31 C 349 20; AG Vaihingen, Urteil vom 29.6.2021 – 1 C 129/21; AG Schweinfurt, Urteil vom 11.10.2021 – 3 C 513/21; AG Frankenthal, Urteil vom 9.4.2021 – 3 a C 253/20).

Auch der Zinsanspruch bezüglich dieser Positionen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 S.1 Alt. 2, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1 und S. 2, 708 Nr. 11, 711 S. 1 und S. 2 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 7.150,36 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

